

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Zusatzausbildung „Europäisches, Internationales und Ausländisches Recht“

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 UG hat der Senat am 18. Juli 2001 die nachstehende Prüfungsordnung für die Zusatzausbildung „Europäisches, Internationales und Ausländisches Recht“ beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. Juli 2001 erteilt.

§ 1 Ziel der Zusatzausbildung

Die Zusatzausbildung soll es Studierenden ermöglichen, einen vertieften Einblick in das Europarecht, das Recht mindestens einer weiteren nationalen Rechtsordnung, die Rechtsvergleichung sowie in die für eine länderübergreifende Rechtsanwendung erforderlichen Fächer zu gewinnen.

§ 2 Zulassung zur Zusatzausbildung

- (1) Zur Zusatzausbildung kann zugelassen werden, wer
 - a) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben ist und die Zwischenprüfung mit einem Durchschnitt von mindestens 6,5 Punkten bestanden hat, oder
 - b) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben ist und eine gleichwertige Zwischenprüfung im Fach Rechtswissenschaft an einer anderen inländischen Universität abgelegt oder vergleichbare Leistungsnachweise erbracht hat.
- (2) Für die Zusatzausbildung stehen in der Regel 30 Plätze im Semester zur Verfügung. Bei einer höheren Zahl von Bewerbern/Bewerberinnen entscheidet die bessere Note in der Zwischenprüfung oder die Benotung der vergleichbaren Leistungsnachweise über die Zulassung.
- (3) Vor der Zulassung zur Zusatzausbildung können Leistungsnachweise erbracht werden
 - a) in Veranstaltungen, die im Studienplan des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft an der Universität Freiburg für die ersten vier Semester angeboten werden,
 - b) in Veranstaltungen zur Rechtsterminologie und zur Einführung in fremde Rechtsordnungen,
 - c) in Seminaren.
- (4) Der Zulassungsantrag ist zusammen mit dem beglaubigten Zwischenprüfungszeugnis und den beglaubigten Leistungsnachweisen innerhalb der durch Aushang bekannt gegebenen Frist im Dekanat einzureichen.

§ 3 Umfang und Abschnitte der Zusatzausbildung

- (1) Die Zusatzausbildung ist während des Studiums der Rechtswissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg abzuleisten. Studienleistungen an ausländischen Universitäten werden nach Maßgabe des § 5 angerechnet.
- (2) Die Zusatzausbildung besteht aus einem Grundkurs und einem Schwerpunktkurs. Der Grundkurs umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von 20 Semesterwochenstunden (SWS). Im Rahmen des Schwerpunktkurses können die Studierenden zwischen verschiedenen Veranstaltungen wählen; sie müssen insgesamt 8 SWS belegen.

§ 4 Studienplan

- (1) Der Grundkurs umfasst folgende Vorlesungen mit Abschlussprüfung:
 - a) Internationale Rechtsvergleichung I (2 SWS),
 - b) Europarecht I und Europarecht II (4-5 SWS),
 - c) Völkerrecht (2 SWS),
 - d) Europäisierung des Privatrechts I (2 SWS),
 - e) Internationales Privatrecht (2 SWS),
 - f) Fremdsprachige Einführung in zwei fremde Rechtsordnungen (4 SWS) und
 - g) Rechtsterminologie in zwei Fremdsprachen (4 SWS).
- (2) Der Schwerpunktkurs umfasst folgende Veranstaltungen:
 - a) aus dem Grundlagenbereich: Allgemeine Staatslehre, Europäische Rechtsgeschichte, Europäische Verfassungsgeschichte (jeweils 2 SWS),
 - b) aus dem Bereich des Zivilrechts: Europäisierung des Privatrechts II, Internationales Privatrecht II, Rechtsvergleichung II, Internationales Zivilprozessrecht (jeweils 2 SWS),
 - c) aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts: Einführung in das Europäische und Internationale Umweltrecht, Europäisierung des nationalen Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrechts,
 - d) aus dem Bereich des Strafrechts: Europäisierung des Strafrechts und Internationales Strafrecht (jeweils 2 SWS),
 - e) aus dem Bereich des Wirtschaftsrechts: Europäisches Wirtschaftsrecht, Außenwirtschaftsrecht (jeweils 2 SWS),
 - f) Europäisches und Internationales Arbeits- und Sozialrecht (2 SWS),
 - g) aus dem Bereich des Auslandsrechts: Fremdsprachige Vorlesungen über ein spezielles Gebiet des angloamerikanischen oder französischen Rechts (1 bis 2 SWS).
- (3) Seminare werden in den Bereichen des Grund- und Schwerpunktkurses angeboten.
- (4) Die Mitwirkung an einem Moot-Court steht der Teilnahme an einem Seminar gleich, soweit Umfang und Schwierigkeitsgrad der schriftlichen Leistung einer Seminararbeit entsprechen.
- (5) Durch Beschluss des Allgemeinen Prüfungsausschusses können andere Veranstaltungen im Schwerpunktbereich angeboten werden, die einen Bezug zum europäischen, internationalen oder ausländischen Recht aufweisen, soweit ein ausreichendes Studienangebot gewahrt bleibt.

§ 5 Bewertung des Studienaufwandes, Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Das European Credit Transfer System (ECTS) findet Anwendung. Ein Creditpunkt (CP) entspricht der Arbeitsbelastung von etwa 30 Arbeitsstunden. Während des Zusatzstudiums sind mindestens 60 CP zu erzielen.
- (2) Veranstaltungen mit Abschlussprüfung werden mit 2 CP pro Semesterwochenstunde angerechnet.
- (3) Veranstaltungen ohne Abschlussprüfung werden mit 1 CP pro Semesterwochenstunde angerechnet.
- (4) Seminare werden mit 6 CP angerechnet.
- (5) In Ausnahmefällen kann der Veranstaltungsleiter zu Beginn der Veranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan den Punktwert verändern.
- (6) Während eines Auslandsstudiums erbrachte Leistungen können angerechnet werden, soweit die besuchten Veranstaltungen von ihrem Inhalt her Veranstaltungen der Zusatzausbildung entsprechen. Anrechenbar sind bis zu 30 CP.
- (7) Während eines Auslandsstudiums erbrachte Leistungen, die nicht durch das ECTS erfasst werden, können angerechnet werden, soweit sie im Inhalt und Umfang Leistungsnachweisen der Zusatzausbildung entsprechen.
- (8) Studienleistungen, die an anderen Universitäten im Inland erbracht worden sind, können angerechnet werden, soweit sie im Inhalt und Umfang Studienleistungen der Zusatzausbildung entsprechen.
- (9) Die Anrechnung von Studienleistungen nach Absatz sieben und Absatz acht ist dadurch begrenzt, dass mindestens 30 CP durch Veranstaltungen im Rahmen der Zusatzausbildung an der Universität Freiburg erbracht werden müssen.

§ 6 Leistungsnachweise

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Grundkurses setzt voraus:
 - a) den Nachweis der Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen und
 - b) den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Abschlussprüfungen zu den Pflichtveranstaltungen.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Schwerpunktkurses setzt voraus:
 - a) den Nachweis der Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 8 SWS,
 - b) den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens drei Abschlussprüfungen in den Veranstaltungen des Schwerpunktkurses und
 - c) den Nachweis der Teilnahme an einem Seminar oder einem Moot-Court. Dabei muss die erforderliche schriftliche Arbeit mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bewertet worden sein.

- (3) Die Abschlussprüfung kann nach Wahl des Veranstaltungsleiters/der Veranstaltungsleiterin mündlich und/oder schriftlich erfolgen. Gegenstand der Prüfung ist der in der Veranstaltung jeweils behandelte Stoff. Die mündliche Abschlussprüfung wird als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten. Die schriftliche Abschlussprüfung erfolgt durch eine Klausur, für die eine Bearbeitungszeit von mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten vorzusehen ist. Die Abschlussprüfung kann auch in der Form eines schriftlich ausgearbeiteten und mündlich präsentierten Kurzreferats erfolgen.
- (4) Die Bewertung erfolgt nach den Notenstufen und Punktzahlen der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

Soweit die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Zusatzausbildung eine Prüfung nicht bestanden haben, kann diese innerhalb der nächsten zwei Semester einmal wiederholt werden.

§ 8 Täuschungsversuch

Unternimmt es ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin, das Ergebnis einer Abschlussprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht erlaubter Hilfsmittel oder durch Einflussnahme einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Arbeit mit null Punkten bewertet oder in besonders schweren Fällen der Teilnehmer/die Teilnehmerin von der Zusatzausbildung ausgeschlossen werden.

§ 9 Zuständige Organe

- (1) Zuständig für Entscheidungen im Rahmen der Zusatzausbildung ist der Studiendekan. Im Streitfall entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss.
- (2) Der Allgemeine Prüfungsausschuss wird aus den dem Promotionsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität angehörenden Mitgliedern gebildet.

§ 10 Zertifikat über die Zusatzausbildung im Europäischen, Internationalen und Ausländischen Recht

- (1) Studierende, die die Zusatzausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten auf Antrag ein Zertifikat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Zusatzausbildung „Europäisches, Internationales und Ausländisches Recht“.

(2) Das Zertifikat enthält:

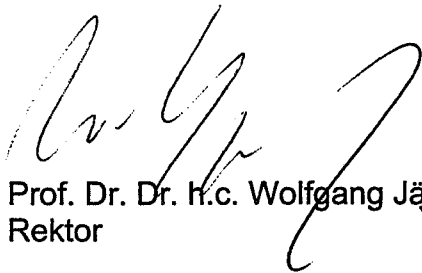
- a) die besuchten Lehrveranstaltungen,
- b) die Einzelnoten der Leistungsnachweise und
- c) eine Abschlussnote; sie errechnet sich aus der Durchschnittspunktzahl aller bestandenen Abschlussprüfungen und der Punktzahl der Seminararbeit, die mit zwei multipliziert wird.

(3) Das Zertifikat wird im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom Dekan/von der Dekanin ausgestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 26. Juli 2001



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor

